



A-Post

14. März 2025

Gemeinderat Nesslau
Postfach 63
Hauptstrasse 24
9650 Nesslau

Geschäft Nr. 25-632

Gemeinde Nesslau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Schutzverordnung Kulturgüterschutz - Nachtrag KO 138**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) genehmigte am 17. Januar 2022 die Schutzverordnung. Die Lutererbrücke war bereits damals Gegenstand der Schutzdiskussionen. Der Kantonsrat entschied im Jahre 2021 die Brücke durch einen Neubau zu ersetzen. Der Gemeinderat Nesslau entschied sich deshalb, die bereits aufgearbeitete Schutzverordnung ohne Aufnahme der Lutererbrücke dem weiteren Verfahren zu unterstellen. Aufgrund nochmaliger Abklärungen der Schutzwürdigkeit und einer Motion im Kantonsrat, beantragte die Regierung dem Kantonsrat, die Gutheissung der Motion und die Aufhebung des Entscheides aus dem Jahre 2021. Hiermit passt die Gemeinde Nesslau die Schutzverordnung entsprechend an.

Das Mitwirkungsverfahren wurde durchgeführt. Der Gemeinderat Nesslau hat die Anpassung der Schutzverordnung am 17. September 2024 erlassen und vom 16. Dezember 2024 bis 14. Januar 2025 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.



2 Erwägungen

1. Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).
2. Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 4. Juli 2024 sind berücksichtigt. Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.
3. Gestützt auf Art. 21 Raumplanungsgesetz (SR 700; abgekürzt RPG) können Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst bzw. aufgehoben werden, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben (z.B. wesentliche Änderung der Grundlagen oder Nachweis wesentlicher neuer Bedürfnisse). Im Planungsbericht ist eine Interessensabwägung enthalten, welche die vorliegende Anpassung der Schutzverordnung nachvollziehbar begründet.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugssetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'300.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltsdepartement erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Invollzugsetzungsformular

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Denkmalpflege (einschliesslich Erlass)



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmli Brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen

A-Post

Gemeinderat Nesslau
Hauptstrasse 24
9650 Nesslau

27. Juni 2022

Geschäft Nr. 22-3832

Gemeinde Nesslau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Schutzverordnung Kulturgüterschutz Teiländerung KO 054**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

- a) Die Parzelle Nr. 416N liegt innerhalb der Landwirtschaftszone L. Es befinden sich ein Schopf und ein Wohnhaus auf der Liegenschaft. Im Inventar Kulturgüterschutz Nesslau 2019 wurde das Wohnhaus mit Assek. Nr. 1347N aufgenommen. Bei einer Überprüfung ist die Verwechslung der Assek. Nr. festgestellt worden. Das Wohnhaus wurde fälschlicherweise im Inventar der Assek. Nr. 1348N zugewiesen, welche zum benachbarten Schopf gehört. Entsprechend wurde auch das falsche Gebäude in die Schutzverordnung aufgenommen. Mit der angeführten Teiländerung soll nun dieser Fehler in der Schutzverordnung korrigiert werden.
- b) Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) hat am 8. April 2022 ein vereinfachtes Verfahren gemäss Art. 41 Abs. 3 PBG per E-Mail bestätigt. Die Eigentümerin ist mit Schreiben vom 20. April 2022 über den Fehler informiert worden und hat ihr Einverständnis per E-Mail gegeben. Am 24. Mai 2022 wurde die Teiländerung durch die Gemeinde erlassen.



2 Erwägungen

- a) Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.
- b) Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeolV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem AREG, abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 250.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltsdepartement erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

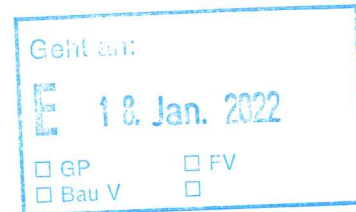
Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Amt für Kultur, Denkmalpflege (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)



Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Nesslau
Hauptstrasse 24
9650 Nesslau

17. Januar 2022

Geschäft Nr. 21-8476
Gemeinde Nesslau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Schutzverordnung Kulturgüterschutz**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Die heutige Gemeinde Nesslau ist aus den Gemeinden Nesslau, Krummenau und Stein als Fusionsgemeinde entstanden. Für die drei ehemaligen Gemeindegebiete bestehen Schutzverordnungen aus den Jahren 2009 (Nesslau), 1991/2002 (Krummenau) sowie 2008 (Stein). Zusätzlich sind die Bestimmungen zum Ortsbildschutz der ehemaligen Gemeinde Stein im Zonenplan und Baureglement Stein von 1996 festgelegt. Mit der vorliegenden Schutzverordnung zum Kulturgüterschutz sollen nun die entsprechenden Schutzbestimmungen abgelöst werden. Der Natur- und Landschaftsschutz wird künftig auch in einer separaten Schutzverordnung geregelt werden.

Die Mitwirkung fand zwischen Ende September bis Ende Oktober 2020 statt. Der Gemeinderat hat die Schutzverordnung am 20. April 2021 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 3. Mai bis 1. Juni 2021. Es sind zwei Einsprachen eingegangen, welche aufgrund von Anpassungen an der Schutzverordnung zurückgezogen wurden. Die Anpassungen wurden am 31. August 2021 vom Gemeinderat erlassen. Im Sinne von Art. 41 Abs. 3 PBG wurde auf eine Änderungsaufgabe verzichtet.



2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 25. März 2020 sind in die vorliegenden Unterlagen mehrheitlich eingeflossen. Die Prüfung ergibt noch:

2.1 Verfahrensnachweis / vereinfachtes Verfahren

Bei den Anpassungen der Schutzverordnungen nach der Auflage entschied der Gemeinde im Sinne von Art. 41 Abs. 3 PBG auf eine Änderungsauflage zu verzichten. Im Verfahrensnachweis auf den Titelblättern der Schutzverordnung (Text und Plan) wird der Verzicht auf eine Änderungsauflage ergänzt.

2.2 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeolV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

2.3 Abschliessende Beurteilung Genehmigungsfähigkeit

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die im Erlass nach Ziffer 1 unter Art. 14 des Schutzordnungstextes aufgeführten Aufhebungen sowie die Aufhebung der Bestimmungen zum Kulturgüterschutz in der



Schutzverordnung Moorlandschaft (Krummenau) vom 15. März 2002 werden genehmigt.

3. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 2'200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Amt für Kultur, Archäologie
- Amt für Kultur, Denkmalpflege (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)

